

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Entsorgung von Abfällen auf Friedhofsgrundstücken

Die **Kleine Anfrage 3997** vom 10. Juni 2014 hat folgenden Wortlaut:

In der Vergangenheit mehrten sich Probleme mit der Entsorgung von Friedhofsabfällen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Besteht auf Friedhofsgrundstücken eine Verpflichtung des Friedhofsbetreibers, anfallende Abfälle zu entsorgen, wenn nicht, ist es aus Sicht der Landesregierung mit der Ausübung der Religionsfreiheit vereinbar, Trauernde dazu zu verpflichten, Friedhofsschmuck am Ende der Verwendung in der häuslichen Mülltonne zu entsorgen?
2. Welche gängige Praxis herrscht nach Information der Landesregierung in Thüringer Kommunen bezüglich der Abfallentsorgung auf Friedhöfen?
3. In welchen Thüringer Kommunen sind Probleme mit der Entsorgung von Friedhofsabfällen aufgetaucht und wie wurde dort damit umgegangen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Juli 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine Verpflichtung des Friedhofsträgers, auf Friedhofsgrundstücken anfallende Abfälle zu entsorgen, besteht abfallrechtlich, soweit er Abfallerzeuger oder -besitzer ist. Erlangt der Friedhofsträger die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle, z. B. indem er gestattet, dass Abfälle in von ihm aufgestellte Sammelbehälter geworfen werden können, begründen sich seine abfallrechtlichen Pflichten.

Die Ordnung und Benutzung der Friedhöfe wird entsprechend der Regelungen des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) durch Satzung (Friedhofsordnung) geregelt. Somit bleibt es im Einzelnen dem Friedhofsträger selbst überlassen, wie er unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der örtlichen Gegebenheiten die Benutzung regelt und dabei durch Aufstellen von Sammelbehältern zum Abfallbesitzer werden will. Eine Unvereinbarkeit mit der Ausübung der Religionsfreiheit ist hier nicht zu erkennen.

Zu 2.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine konkreten Erkenntnisse vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass entsprechend der in der Antwort zu Frage 1 dargelegten Rechtslage die Friedhofsträger überwiegend Abfallentsorgungsmöglichkeiten (Komposter, Restmülltonnen, Tonnen für Kunststoffe und Verpackungen oder andere Behälter) bereitstellen.

Zu 3.:

Probleme mit der Entsorgung von Friedhofsabfällen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Geibert
Minister